

## **Geschäftsordnung des Gemeinderates der Großen Kreisstadt Oberkirch**

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Oberkirch gibt sich aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 582, ber. S 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 am 25. Juli 2016 folgende Geschäftsordnung:

### **I. Allgemeine Bestimmungen, Vorsitz**

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitz**

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

(2) Vertreter des Oberbürgermeisters ist der Erste Beigeordnete (Bürgermeister). Ist dieser rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

#### **§ 2**

#### **Fraktionen**

(1) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen.

(2) Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder umfassen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(3) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Bestimmungen von § 5 dieser Geschäftsordnung über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

#### **§ 3**

#### **Rechtstellung der Stadträte**

(1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Stadträte müssen ihre Tätigkeit nach ihrer öffentlichen Verpflichtung in der ersten Sitzung durch den Oberbürgermeister uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben.

(3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden (§ 32 Abs. 1 bis 3 GemO).

#### **§ 4 Vertretungsverbot**

(1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister (§ 17 Abs. 3 GemO).

#### **§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Oberbürgermeister sie von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt gegeben worden sind, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.  
(§ 35 Abs. 2 GemO)

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

(3) Die Schweigepflicht besteht für die Mitglieder des Gemeinderates auch nach deren Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort.  
(§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO)

## **II. Geschäftsgang der Sitzungen**

#### **§ 6 Öffentlichkeitsgrundsatz**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern (§ 35 Abs. 1 GemO).

(2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wird ein Tagesordnungspunkt von der nichtöffentlichen Sitzung in die öffentliche Sitzung verwiesen, kann er frühestens in der nächsten öffentlichen Sitzung behandelt werden.

(3) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu

geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(5) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden innerhalb einer Woche nach der Sitzung als Beschlussprotokoll im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Oberkirch veröffentlicht, sofern sichergestellt ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden.

## § 7

### Einberufung der Sitzungen, Bekanntgabe

(1) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch ein. Die Einberufung hat an sämtliche Mitglieder zu ergehen, auch wenn einzelne Mitglieder (z. B. durch Krankheit oder Ortsabwesenheit) offensichtlich verhindert sind. Die Übersendung der Tagesordnung gilt als Einberufung. Die Einberufung *hat* spätestens sechs Werktag vor der Sitzung zu erfolgen. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Einhaltung einer Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(2) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden, ausgenommen während der Sommerferien. Der Gemeinderat muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und der Gegenstand zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehört. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Im Übrigen gilt ein von der Verwaltung aufgestellter langfristiger Sitzungsplan.

(3) Regelmäßiger Sitzungstag ist der Montag. Ausnahmsweise kann eine Sitzung auch an einem anderen Werktag stattfinden. Der Sitzungsbeginn für den Gemeinderat und die beschließenden Ausschüsse soll in der Regel auf 18.00 Uhr festgelegt werden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates werden, nachdem die Einladung und die Beratungsunterlagen den Stadträten zugegangen sind, drei Tage vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Tagesordnung wird dabei den regionalen Medien mitgeteilt. Die Sitzungsunterlagen – nicht die Tagesordnung - unterliegen einer Sperrfrist bis 18.00 Uhr am Tag der öffentlichen Sitzung. Die Stadt Oberkirch veröffentlicht dies ebenso auf ihrer Internetseite.

## § 8

### Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister stellt für jede Sitzung die Tagesordnung auf. Er verweist dabei nur die Verhandlungsgegenstände in die nichtöffentliche Sitzung, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen der Nichtöffentlichkeit (Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner) gegeben sind. Die Tagesordnung muss die Verhandlungsgegenstände vollständig und mit zutreffender Bezeichnung und Art der Beratung enthalten. Die Tagesordnung ist nach Vorberatung, Sachstandsbericht, Beratung oder Beschlussfassung einzuteilen. Beratungsgegenstände mit beschließendem Charakter müssen einen entsprechenden Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder der Verhandlungsgegenstand nicht zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehört.

(3) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist auch berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes vor der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.

(4) Über Verhandlungsgegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, kann der Gemeinderat nicht entscheiden.

## **§ 9 Beratungsunterlagen**

(1) Der Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat liegen in der Regel schriftliche Vorlagen der Verwaltung zugrunde. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen genau formulierten Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Die Vorlagen der Verwaltung an den Gemeinderat sollen, wenn nicht besondere Beschleunigung geboten ist, von den zuständigen Ausschüssen vorberaten werden. Zu wichtigen Angelegenheiten, die eine Ortschaft betreffen, ist der jeweilige Ortschaftsrat zu hören.

(3) Spätestens mit der Einberufung nach § 7 werden die für die Beratung erforderlichen Unterlagen übersandt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Die Vorlagen und sonstige Beratungsunterlagen sind grundsätzlich nur für die Stadträte bestimmt, wobei die §§ 17 Abs. 2 und 35 Abs. 2 GemO (Verschwiegenheit) zu beachten sind.

(5) Die Stadträte haben spätestens nach ihrem Ausscheiden alle Unterlagen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, zu vernichten oder herauszugeben.

(6) Vorlagen zu öffentlichen Sitzungen werden rechtzeitig – spätestens drei Tage – vor der Sitzung, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind, über das in [www.oberkirch.de](http://www.oberkirch.de) integrierte Ratsinformationssystem öffentlich zugänglich gemacht.

## **§ 10 Sitzordnung**

(1) Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, haben die Fraktionen nach ihrer Stärke ein Sitzplatzwahlrecht.

(2) Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen bestimmen diese selbst.

(3) Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats, Befangenheit**

(1) Die Rechte und Pflichten der Stadträte ergeben sich aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

(2) Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen und sollten sich bei Verspätung wie auch bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung entschuldigen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende oder der Schriftführer unter Angabe des Grundes vor der Sitzung zu verständigen.

Die Stadträte, bei denen ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 18 GemO zur Folge haben kann, haben dies vor der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in

Abwesenheit des Betroffenen der Gemeinderat. Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen muss er sich in den für Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss auch er den Sitzungsraum verlassen.

## **§ 12**

### **Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat**

(1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden

(3) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. Auch für diese gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 5 dieser Satzung.

(4) Der Beigeordnete und die Ortsvorsteher nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.  
(§§ 33 Abs. 1 und 71 Abs. 4 GemO)

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen (*Vertagungsantrag*). Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(6) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (*Schlussantrag*). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zu der Sache zu sprechen.

(7) Im Übrigen ist die Beratung beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(8) Anträge über Angelegenheiten, die nicht vorberaten sind und deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

## **§ 13**

### **Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat**

(1) Der Vortrag und die Berichterstattung im Gemeinderat obliegen dem Vorsitzenden. Er kann sie einem Bediensteten der Stadt oder einem Sachverständigen übertragen. Auf Verlangen des Gemeinderats muss er Bedienstete oder Sachverständige zuziehen. Der Vorsitzende hat den Gemeinderat über die Sach- und Rechtslage ergänzend zu unterrichten, soweit dies nach der Vorlage (vgl. § 9) erforderlich ist.

(2) Die Stadträte tragen ihre Anträge und Anfragen selbst vor.

## **§ 14 Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag des Verhandlungsgegenstandes. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 16) und zu persönlichen Erklärungen; es kann zur direkten Gegenrede und zur kurzen Berichtigung eigener Aussagen erteilt werden. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann dem Vortragenden oder einem Sachverständigen (§ 13 Abs. 1) jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern, wenn dies zur Vermittlung notwendiger Informationen, Berichtigungen oder Klärungen erforderlich ist.
- (5) Der Gemeinderat kann die Dauer der Beratung und die Redezeit der Stadträte und der Sachverständigen generell oder im Einzelfall begrenzen.
- (6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Er kann einem Redner, der bei demselben Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden ist, bei weiteren Verstößen das Wort entziehen.

## **§ 15 Sachanträge, Finanzanträge**

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (*Sachanträge*) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass die Anträge schriftlich formuliert werden. Die Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass über sie als Ganzes mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.
- (2) Für Änderungs- und Ergänzungsanträge aus der Mitte des Gemeinderates gilt Absatz 1 entsprechend. Über sie wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt die Beschlussempfehlung eines Ausschusses, der Verwaltung oder der Antrag des Vortragenden (in dieser Reihenfolge). Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.
- (3) Während des Haushaltsjahres gestellte Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den beschlossenen Haushalt der Stadt im laufenden Haushaltsjahr nicht unerheblich beeinflussen (*Finanzanträge*) und insbesondere eine Ausgabehöherhöhung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen realisierbaren Vorschlag für die Aufbringung der zusätzlich erforderlichen Mittel erhalten. Finanzwirksame Anträge, die auf eine Einnahmehminderung hinauslaufen, müssen mit einem Vorschlag versehen sein, wie der Haushaltsausgleich gewährleistet bleiben soll. Diese Bestimmung gilt auch für Anträge von Fraktionen, die im Zuge der Schlussberatung und Beschlussfassung für den Haushalt in den Gemeinderat eingebracht werden.

## **§ 16 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden. Die Anträge sollen kurz und ausschließlich sachbezogen sein.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Das Wort kann nur zum Verfahren erteilt werden. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält ein Redner aus jeder Fraktion Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag Stellung zu nehmen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a) Antrag auf Einberufung einer Sitzung
- b) Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung
- c) Antrag auf die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- d) Antrag auf Verweisung einer Angelegenheit vom öffentlichen auf den nichtöffentlichen Teil der Sitzung und umgekehrt
- e) Antrag auf zeitliche Beschränkung der Beratungsdauer oder Redezeit
- f) Antrag auf Pause oder Unterbrechung der Sitzung
- g) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- h) Antrag auf Schluss der Aussprache
- i) Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
- j) Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten (Verweisungsantrag innerhalb derselben Sitzung)
- k) Antrag, eine nicht vorberatene Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen (Überweisungsantrag) bzw. bei fehlender Anhörung des Ortschaftsrats diese nachzuholen.
- l) Antrag, die Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zur erneuten Beratung zurückzuverweisen (Zurückweisungsantrag)
- m) Vertagungsantrag
- n) Anträge zum Abstimmungsverfahren
- o) Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung

(4) Wird einem Antrag auf „Übergang zur Tagesordnung ohne weitere Aussprache“ stattgegeben, ist die zur Aussprache anstehende Angelegenheit von der Tagesordnung genommen und ohne Sachentscheidung erledigt.

(5) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge auf „Schluss der Rednerliste“ (Abs. 3 g) oder auf „Schluss der Aussprache“ (Abs. 3 h) nicht stellen.

(6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

## **§ 17 Unterrichtungsrecht, Anfragerecht der Stadträte, Akteneinsicht**

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet.

(2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt auf der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst am Schluss der Sitzung, im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Verschiedenes“ vorzubringen.

(3) Schriftliche/elektronische Anfragen sind in der Regel, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, baldmöglichst zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderates vom Oberbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten mündlich

beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit. Eine Beantwortung im Wege der Offenlegung ist ebenfalls möglich.

(4) Eine Aussprache über Anfragen findet grundsätzlich nicht statt.

(5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei dem nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

(7) Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss *Akteneinsicht* gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

## **§ 18 Fragestunde, Anhörung**

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (*Fragestunde*).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn oder auch am Schluss der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht übersteigen.

b) Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurz gefasst und die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) Der Vorsitzende kann sofort eine Stellungnahme abgeben. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Stellungnahme kann vom Vorsitzenden auch nach der Sitzung schriftlich formuliert werden. Eine Mehrfertigung wird den Fraktionen zugestellt.

d) Der Vorsitzende kann, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO vorliegen, von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks- und Abgabesachen.

(3) Der Gemeinderat kann Personen oder Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (*Anhörung*). Der Gemeinderat kann die Redezeit und Dauer der Anhörung begrenzen.

## **§ 19 Handhabung der Ordnung, Hausrecht**

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung - z. B. durch Beifall oder Missfallenskundgebung – stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.

(2) Zuhörer, die wiederholt gestört haben, kann der Vorsitzende auf bestimmte Zeit von Gemeinderatssitzungen ausschließen.

(3) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallene Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Ein derartiger Ausschluss gilt für Gemeinderats- und Ausschusssitzungen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

(4) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz; dadurch ist die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen.

### **III. Abstimmungen und Wahlen**

#### **§ 20 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

(3) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 37 Abs. 2 GemO).

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Abs. 3 GemO).

(5) Sind die Mitglieder auch zur zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, so entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte (§ 37 Abs. 4 GemO).

(6) Im Anschluss an die Beratung wird, sofern keine Geschäftsordnungsanträge vorliegen, über die Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 22) und Wahlen (§ 23).

#### **§ 21 Stellung von Anträgen, Reihenfolge der Abstimmung**

(1) Anträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(2) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende erforderlichenfalls die Reihenfolge der Abstimmung über die gestellten Anträge fest; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 16) wird vor Sachanträgen (§ 15) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird zuerst über Vertagungsanträge und im Übrigen über diejenigen zuerst abgestimmt, die der Weiterbehandlung der Sache am meisten entgegenstehen.

(4) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt bei Gegenständen, die durch einen Ausschuss vorberaten worden sind, der Antrag des Ausschusses, im Übrigen der Antrag des Vorsitzenden, ansonsten der des Antragstellers. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen Antrag zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.

(5) Eine getrennte Abstimmung über verschiedene Punkte eines Beschlussvorschlages ist nur zulässig, wenn zwischen diesen Punkten kein untrennbarer, innerer sachlicher Zusammenhang besteht.

## **§ 22 Abstimmung**

(1) Beschlüsse werden – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträte oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung. Die Stimmabgabe der Mitglieder ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Stadtrates kann geheim abgestimmt werden. Geheime Abstimmungen erfolgen mit Stimmzetteln, die verdeckt oder gefaltet abgegeben werden. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe von zwei vom Gemeinderat bestellten Mitgliedern oder Bediensteten die Zahl der Stimmen. Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind die Stimmzettel nach Übernahme in die Niederschrift vom Vorsitzenden zu vernichten.

(4) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Wird dieser Feststellung widersprochen, so wird förmlich abgestimmt. Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht völlig einwandfrei und wird Abstimmungsergebnis durch den Vorsitzenden oder einen Stadtrat sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so wird eine Gegenprobe gemacht.

(5) Jedem Mitglied steht es frei, seine Stimmabgabe kurz zu begründen und auch die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Die Erklärung muss sofort nach der Abstimmung abgegeben werden.

## **§ 23 Wahlen**

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen

Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 2 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereit zu halten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe von zwei vom Gemeinderat bestellten Mitgliedern oder Bediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die Lose werden unter Aufsicht des Vorsitzenden in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrates hergestellt. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Die Stimmzettel und Lose sind vom Vorsitzenden unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

## **§ 24**

### **Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Umlauf) und durch Offenlegung**

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren (*Umlauf*) beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, muss allen stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderats zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Verweigerung der Unterschrift gilt als Widerspruch.

(2) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der *Offenlegung* beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen erfolgen. Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird. Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage in einem bestimmten Raum des Rathauses ausliegt und dass dem Antrag innerhalb einer festzusetzenden Frist widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen. Während der Dauer der Offenlegung kann jeder Stadtrat vom zuständigen Bediensteten Auskunft verlangen.

## **IV. Beendigung der Sitzung und Niederschrift**

### **§ 25**

#### **Beendigung der Sitzung**

(1) Die Sitzung wird nach Abwicklung der Tagesordnung vom Vorsitzenden geschlossen. Sie kann aber auch früher geschlossen werden, wenn aus zeitlichen Gründen die Erledigung der vorgesehenen Tagesordnung nicht mehr möglich ist.

(2) Eine Sitzung muss geschlossen werden, wenn die geordnete Weiterführung der Verhandlungen nicht mehr möglich ist oder die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Eine Sitzung ist auch ohne ausdrückliche Erklärung des Vorsitzenden beendet, wenn dieser sie verlässt.

(3) Eine ordnungsgemäß geschlossene Sitzung kann nicht ohne weiteres wieder eröffnet und fortgesetzt werden. Sie muss förmlich einberufen werden und kann deshalb nicht mehr am selben Tag stattfinden.

## **§ 26 Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und Namen der abwesenden Stadträte, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Der Vorsitzende und jeder Stadtrat können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Bei Beschlussfassung im Wege des Umlaufs oder der Offenlegung gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(4) Die Niederschrift wird vom Schriftführer gefertigt. Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung und Entscheidung der Tagesordnungspunkte teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Offenlegung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(7) Die Stadträte können in die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen, jedoch nicht über nichtöffentliche Sitzungen, bei denen sie wegen Befangenheit ausgeschlossen waren oder nicht hätten mitwirken dürfen. Die Stadträte erhalten grundsätzlich Kopien über öffentliche Sitzungen. Kopien von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

(8) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet (§ 38 Abs. 2 Satz 4 GemO).

(9) Die Aufzeichnung der Verhandlungen auf Tonträger ist zulässig. Die Aufzeichnungen sind nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

## **V. Geschäftsordnung der Ausschüsse**

### **§ 27 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

a) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, den Beigeordneten, oder, wenn alle Stellvertreter oder der Beigeordnete

verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

b) Sitzungen der Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können öffentlich oder nichtöffentlich stattfinden. Dieses Wahlrecht wird nur durch Belange des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO beschränkt.

b) Wird ein Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

c) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

d) Den Stadträten, die keine Mitglieder von Ausschüssen sind, sind die Tagesordnungsunterlagen „nachrichtlich zur Kenntnis“ und ggf. für den Vertretungsfall zu übersenden. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen.

e) Die Möglichkeit eines Vertagungsantrages (§§ 12 Abs 5, 16 Abs. 3 Buchstabe m) besteht bei vorzubereitenden Verhandlungsgegenständen im Ausschuss nicht.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 28**

#### **Abweichen von der Geschäftsordnung**

Von der Geschäftsordnung kann, soweit es sich nicht um zwingende gesetzliche Vorschriften handelt, im einzelnen Fall mit einfacher Mehrheit abgewichen werden.

### **§ 29**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates am 18. April 2011 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 23. Juli 1984 außer Kraft.

Oberkirch, den 25.07.2016



Matthias Braun  
Oberbürgermeister